

Bilanzierung von Pflegeeinrichtungen

Nach Ziff. 7.2.10.5 BewertR-E Bayern sind Pflegeeinrichtungen, die nach § 1 Abs. 1 WkPV Rechnung legen, als Finanzanlagen auszuweisen und mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wobei als Anschaffungskosten grundsätzlich die Höhe der Kapitaleinlage gilt.